

BUND Kreisgruppe Göttingen • Geiststraße 2 • 37073 Göttingen

Landkreis Göttingen  
Fachbereich Umwelt - Naturschutzbehörde  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

Per E-Mail an:  
naturschutzrecht@landkreisgoettingen.de

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland - BUND  
Landesverband  
Niedersachsen e.V.

Kreisgruppe Göttingen  
Geiststraße 2  
37073 Göttingen  
Telefon 0551 / 5 61 56

mail@bund-goettingen.de  
www.bund-goettingen.de

Ihr Zeichen  
70 11 07 143

Unser Zeichen  
Med

Ihre Nachricht vom  
10. Januar 2018

Datum  
**14.03.2018**

**Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 143 „Bachtäler im Kaufunger Wald“  
Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 38  
NAGBNatSchG**

**hier: Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe Göttingen, der Biologischen Schutzgemeinschaft  
Göttingen und des Naturschutzbundes Ortsgruppe Dransfeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben und bitten um eine kurze Bestätigung des Einganges dieser Stellungnahme.

Wir begrüßen es, dass der Landkreis Göttingen für das FFH-Gebiet 143 nun endlich einen Schutzgebietsstatus nach BNatSchG festsetzen möchte. Zu diesem Vorhaben geben die oben genannten Verbände folgende gemeinsame Stellungnahme ab.

**Schutzgebietskategorie**

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der besondere Schutzcharakter von Natura 2000-Gebieten nur durch die rechtlichen Vorgaben eines Naturschutzgebiets gewährleistet werden. Wir fordern also, dass das gesamte FFH-Gebiet 143 als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen wird. Eine Aufspaltung in ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) zum Schutz der Waldbereiche und ein Naturschutzgebiet (NSG), das überwiegend die zumeist gehölzfreien Bachniederungen umfasst ist nicht zielführend! Die im vorliegenden LSG VO-Entwurf vorgesehenen Regelungen sind nicht geeignet, die Vorgaben der FFH-RL zum Schutz der prioritären Lebensraumtypen und Arten zu erfüllen, daher erachten wir insbesondere den LSG VO-Entwurf für nicht rechtskonform.

Seite 1 / 5

So sollen die naturnahen Auwälder mit Erle, Esche und Weide (LRT 91EO\*) als prioritärer Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-RL in den Quellbereichen und Oberläufen der in § 2 des NSG-VO-Entwurfs genannten Bäche nur als Landschaftsgebiet geschützt werden (§3 Abs. 4 Nr. 1 LSG-VO-Entwurf), während die teilweise von Bachufer- bzw. Galeriewäldern gesäumten Mittelläufe der Bäche des gleichen LRT-Typs als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen (§ 2 Abs. 5 Nr 1b). Es bleibt offen, warum für den gleichen prioritäre Lebensraumtyp zum einen der Schutz als NSG notwendig ist, für andere Bereiche aber der Schutz als LSG ausreichen soll.

Es genügt hier auch nicht wie in § 3 Abs. 4 LSG-VO-Entwurf die folgende Formulierung aufzunehmen: „ Ebenfalls Teil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet. Danach sind der Erhalt oder die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände durch Schutz und Entwicklung ... zu gewährleisten“.

Dies ist eine ungeeignete, weil unverständliche bzw. missverständliche Formulierung. Wir fordern mit Nachdruck, dass hier das **Verschlechterungsverbot gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-RL im Wortlaut als Mindestanforderung** aufgenommen wird.

Das Verschlechterungsverbot kann aber durch die Regelungen, wie sie bisher in dem LSG-VO-Entwurf enthalten sind, nicht garantiert werden.

Auch die Verbote und Erlaubnisvorbehalte in den §§ 4 und 5 des LSG VO-Entwurf sind unzureichend und können einen angemessenen Naturschutz im Sinne der FFH-RL nicht sicherstellen. Problematisch für den Schutz und Erhalt prioritärer Lebensraumtypen (s. o.) und prioritärer Arten (§3 Abs. 2 Nr. 9. des LSG-Entwurfs) ist, dass in dem LSG-VO-Entwurf als besonderer Schutzzweck (§ 3 (2) Nr. 1) „die Erhaltung und Entwicklung der naturbedingten Eignung des Gebietes für die Erholung sowie die Förderung der naturverträglichen Erholung genannt wird“.

Die prioritären LRT und Arten vertragen auch keine noch so naturverträgliche Erholung! Dies macht unsererseits deutlich, dass die Schutzkategorie LSG nicht für das FFH-Gebiet 143 geeignet ist: **Die Schutzkategorie LSG nach BNatSchG ist auf Schutzgüter wie Erhalt des Landschaftsbild und Förderung der Erholung ausgerichtet und von seinem Instrumentarium nicht geeignet prioritäre Lebensräume und Arten entsprechend der FFH-RL zu schützen.**

Falls unserer Forderung nicht nachgekommen werden sollte, das gesamte FFH-Gebiet 143 als NSG auszuweisen, fordern wir ersatzweise, dass zumindest die gesamten Bachniederungen (auch in den Waldbereichen) der oben genannten Bäche im FFH-Gebiet in das Naturschutzgebiet aufgenommen werden.

Weiterhin fordern wir dann ebenfalls ersatzweise, dass der oben bereits zitierte Passus (§ 3 (2) Nr. 1) „die Erhaltung und Entwicklung ...für die Erholung sowie die Förderung der naturverträglichen Erholung“ beim Besonderen Schutzzweck gestrichen wird, um zu gewährleisten, daß sich die Natur in den LRT 91EO\* und LRT 9110 des FFH-Gebiets möglichst störungsfrei entwickeln kann.

## **Pufferzonen und Biotopverbund**

Für die sehr schmalen Bachniederungsbereiche mit kleinflächig ausgeprägten Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen, feuchten Hochstaudenfluren, magere Flachland-Mähwiesen (s. § 2 (5) Nr. 1. a), Nr. 2 b), c) und d) des NSG VO-Entwurfs) der oben genannten Bäche im „Offenland“ sind unbedingt noch Pufferzonen über die bisher vorgesehene Gebietsabgrenzung hinaus vorzusehen, weil eine im Sinne des FFH-Rechts wertmindernde Wirkung von außen durch Dünger- und Pestizideintrag zu erwarten ist. Das heißt, das geplante

Naturschutzgebiet ist zu erweitern und dort eine extensive Nutzung vorzusehen. Weiterhin ist ein ausreichender Verbund der Schutzgebietsflächen sicherzustellen.

### **Aufnahme weiterer gefährdeter Tierarten in die Schutzgebietsverordnung(en)**

Die Schutzgebietsverordnung bezieht sich bisher bei der Nennung von Tier- und Pflanzenarten ausschließlich auf Arten des Anhangs II der FFH-RL und damit auf das allernotwendigste Minimum.

Wir fordern, dass beim besonderen Schutzzweck (§ 3 Abs. 2 des LSG VO-Entwurfs bzw. § 2 (3) des NSG VO-Entwurfs) und auch bei den Erhaltungszielen (§ 2 Abs. 5 des NSG VO-Entwurfs) weitere Tierarten aufgenommen werden.

Dies sind zum einen, neben dem bereits genannten Großen Mausohr, die weiteren Fledermausarten Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Kleiner Abendsegler, die alle streng geschützte Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach Anhang VI der FFH-RL sind. Gerade diese Waldarten sind beim besonderen Schutzzweck zu berücksichtigen, weil sie auf reich strukturierte Wälder mit Altholzbeständen angewiesen sind. Sie benötigen Baumhöhlen als Quartiere und jagen im Laub- und Kronenbereich der Bäume.

Bei den Amphibien ist beim besonderen Schutzzweck die Geburtshelferkröte aufzunehmen, die ebenfalls eine streng geschützte Art von gemeinschaftlichen Interesse nach Anhang VI der FFH-RL ist. Sie hat ein bedeutsames Vorkommen im Ingelheimtal und Endschlagbachtal.

Bei den Vögeln fordern wir die Aufnahme der im FFH-Gebiet verbreiteten Brutvogelarten in den besonderen Schutzzweck, die im Anhang 1 der VSchRL aufgeführt sind. Das sind der Schwarzstorch, Raufußkauz, Sperlingskauz und der Schwarzspecht.

Weiterhin soll der Feuersalamander als Art mit besonderem naturschutzfachlichen Wert aufgenommen werden, da er in den nicht versauerten Bächen des FFH-Gebietes ein außerordentlich großes Vorkommen besitzt.

Die Wasserfledermaus ist in den SchutzgebietsVO-Entwürfen als charakteristische Tierart des prioritären LRT 91EO\* ergänzend bei der Aufzählung zwischen den Pflanzenarten zu nennen.

Die Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*) und die Gestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster bidentata*) sind in den VO-Entwürfen als charakteristische Libellenarten (§ 2 Abs. 5 Nr. 2. A) beim LRT 3260 zu nennen.

Bei den Gefäßpflanzenarten haben der Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), die Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) und der Gemeine Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris* agg.) am Teich am Ingelheimbach beachtenswerte Vorkommen. Deswegen sollte diese Teichgesellschaft beispielsweise beim Schutzgegenstand (§ 2 Abs 1 NSG VO-Entwurf) aufgenommen werden.

### **Monitoring, Erhaltungs-, Wiederherstellung und Pflegemaßnahmen**

In den Entwürfen zu den SchutzgebietsVO müssen zwingend ein Monitoring der prioritären Lebensräume und Arten vorgeschrieben werden. Artspezifische Schutzziele und Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen müssen festgesetzt werden, um einer Verschlechterung der Erhaltungszustände entgegenzuwirken. Das Verschlechterungsverbot muss im VO-Text im Wortlaut genannt werden (s.o.).

## Regelungen zur Waldbewirtschaftung insbesondere zur Ausweisung und zum Erhalt von Habitatbäumen

Das Ziel der Waldbehandlung sollte eine Verbesserung des derzeit nur auf wenigen Waldflächen kartierten Erhaltungszustand „A“ sein. Das Ziel ist also auf den Waldflächen, die derzeit nur den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen mittel- bis langfristig den Erhaltungszustand „A“ zu erreichen.

Deshalb ist in § 6(1) Nr. 3. Satz 1 des LSG VO-Entwurfs der Nebensatz „die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen“ zu streichen. Die genannten Regelungen sollten für alle Erhaltungszustände des wertbestimmenden LRT 9110 gelten. Damit könnte § 6 (1) Nr. 4. entfallen.

In § 6 des LSG VO-Entwurfs ist je nach Erhaltungszustand eine sehr differenzierte Regelung zu Erhalt von Habitatbäumen vorgesehen. Diese Regelung ist unzureichend, viel zu kompliziert, kaum kontrollierbar und damit unpraktikabel. Wir fordern, dass stattdessen im gesamten FFH-Gebiet eine einheitliche Regelung festgesetzt wird: Es sollen mindestens 5 Habitatbäume pro ha markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Dies ist eine Regelung, die bereits seit 1991 im gesamten niedersächsischen Staatswald nach dem LÖWE-Programm gültig ist. Die Waldbehandlung in einem FFH-Gebiet kann doch nicht schwächer ausfallen als im Wirtschaftswald des Landes Niedersachsen!

Wenn dieser Forderung nicht nachgekommen wird, muss auf den Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keine FFH-Lebensraumtypen darstellen (§ 6 Abs. 1 b) mindestens 3 Stück starkes Totholz je ha Waldfläche belassen werden. Dabei sollte stehendem gegenüber liegendem Totholz der Vorrang gegeben werden.

Die Ausweisung der Habitatbäume sollte im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgen und dabei Bäume mit mehr als 50 cm Stammdurchmesser ausgewählt werden. Eine Vernetzung der Totholzstrukturen entsprechend dem Kohärenz-Prinzip der FFH-RL muss gegeben sein, um für die wenig beweglichen totholzbesiedelnden Arten einen erreichbaren Lebensraum zu erhalten.

## Beschilderung und Gebietsinformation

Der Schutzcharakter muss für das gesamte Gebiet durch entsprechende Beschilderung vor Ort klar erkennbar sein. Dabei sollte außer der Aufstellung der üblichen NSG-Schildern auch weitere Informationsschilder aufgestellt werden, die die Zugehörigkeit zum europäischen Netz „Natura 2000“ verdeutlichen und die Schutzwürdigkeit von Lebensräumen und Arten für Öffentlichkeit erläutern.

## Weitere einzelne Regelungen

- 1) Die in § 5 des LSG VO-Entwurfs benannten Tatbestände sollten wie beim NSG VO-Entwurf in Verbotstatbestände (§ 4) überführt werden.
- 2) Dies gilt in besonderem Maße für die Weihnachtsbaumkulturen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2. Entwurf LSG VO).
- 3) Dies gilt ebenfalls in besonderem Maße für bauliche Anlagen aller Art (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.)
- 4) Bei Erlaubnisvorbehalten (§ 5 LSG VO-Entwurf) und Befreiungen (§ 5 NSG VO-Entwurf) müssen immer FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden. Dies ist in die Verordnungstexte aufzunehmen.

- 5) Für die Gewährleistung eines fundierten Vogelschutzes und den Erhalt der beim besonderen Schutzzweck wertbestimmenden Anhang-I-Arten der VSchRL, ist ein Verbot für den Bau von Windkraftanlagen innerhalb des gesamten FFH-Gebietes festzusetzen.
- 6) Der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden muss der absolute Ausnahmefall bleiben und darf nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1f und 2h LSG VO). Eine Anzeige genügt nicht.
- 7) Räumlich begrenzte Verschlechterungen sollen keineswegs geduldet werden, wenn sie an anderer Stelle kompensiert werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 3c und 4c LSG VO). Dieser Passus soll gestrichen werden.
- 8) Bei § 6 Abs. 2 (LSG VO) ist nach Satz 1 zu ergänzen: „Bei auslaufenden Fischerei- oder Wasserrechten werden diese nicht verlängert.“ Dies dient dazu den Bestand der Geburtshelferkröte zu sichern bzw. zu vermehren. Als Beispiel sind hier die Fischteiche Wengebach zu nennen.  
Die gleichlautende Ergänzung ist bei § 4 Abs. 4 nach Satz 1 der NSG VO vorzunehmen.
- 9) Bei § 4 Abs. 2 Nr. 4 der NSG VO ist in Satz 1 die Formulierung folgendermaßen zu verändern: „die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung..... Unterhaltungsarbeiten an den Bächen..... Bedarf wegen des Vorkommens des Bachneunauges der Genehmigung der Naturschutzbehörde.“
- 10) Der § 7 (LSG VO) ist ersatzlos zu streichen, da bauliche Einrichtungen wie z. B. Bioenergieanlagen, Tiergehege, Grillhütten u. a. nicht einfach durch Erklärungen zum Bauleitplan innerhalb des FFH-Gebiets errichtet werden dürfen
- 11) Bei § 2 Abs. 6 der NSG VO und § 3 (5) der LSG VO soll das Wort „kann“ durch das Wort „sollte“ ersetzt werden, um die Notwendigkeit solcher Angebote zu verdeutlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Naturschutzverbände BUND, BSG und Nabu Dransfeld

*Diplom-Biologe Dr. Ralph Mederake*

*AK Verbandsbeteiligung der BUND Kreisgruppe Göttingen*